

GEMEINDE AHLSDORF



BV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich	Nr.: AHL/BV/061/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Sicherheit	Verfasser:	Regner, Yvonne	09.03.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Ahlsdorf	11.07.2022

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Beschlussbegründung:

Der Friedhof als gemeindliche Einrichtung soll als kostendeckende Einheit geführt werden, d. h. die Einnahmen sollen die Ausgaben decken.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 15.04.2014 zur Schaffung von Voraussetzungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen ist im Pkt. 2.1.2. festgelegt, dass im Bereich Bestattungswesen die Gebühren kostendeckend unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen erhoben werden müssen.

Es darf dauerhaft zu keiner Unterdeckung und zu keiner Überdeckung kommen.

Aus diesem Grund wird gefordert, Friedhofsgebühren in festgelegten Abständen neu zu kalkulieren. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen erfolgte eine Kalkulation der Friedhofsgebühren. Bei der Kalkulation waren darüber hinaus die neuen Grabarten zu berücksichtigen.

Nach dem KAG sind die Gebühren nach der Art der Inanspruchnahme zu kalkulieren. Einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten des Friedhofs sind die Grabgrößen und die Laufzeit der Nutzungsverträge. Bei der Kalkulation nach dem Standard Modell folgt man deshalb schlichtweg der Logik: „Je größer ein Grab, desto teurer und je länger das Nutzungsrecht, desto teurer.“ Es wird deshalb eine Äquivalenzziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet (Quadratmeter/Jahre). Das führt dazu, dass es zu einer Inanspruchnahme der günstigeren Grabart Urne kommt. Es müssten also die Sarggräber stark unter Kostendeckung angeboten werden, um diese Grabart attraktiv zu halten. Durch Einrechnung einer weiteren Kennzahl in Spalte H wird dafür gesorgt, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen löst sie einen wesentlichen Fehler beim Standardmodell: Nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Auf jedem Friedhof müssen Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt werden. Dazu zählen Gemeinschaftsflächen wie Wege. Diese Flächen sind abhängig von der Gestaltung des Friedhofes. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass jeder Friedhofsbenutzer grundsätzlich dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstelle, welche er besucht, benutzt.

Das wiederum heißt, dass die Kosten für die Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umgelegt werden.

Für die Friedhofsflächen erfolgte eine 100-prozentige Umsetzung des Kalkulationsergebnisses, jedoch wurde ein pauschaler Abschlag von 30 % für die Unterhaltung der Grünflächen abgezogen.

Auf Grund des fortgeschrittenen Zeitpunktes im Jahr erfolgte eine Überarbeitung der Gebührensatzung auf Grundlager einer Neukalkulation. Der neue Satzungsentwurf basiert auf einer Überarbeitung der Kalkulation, welcher folgende Daten zugrunde gelegt sind:

Grabarten/Nutzung der Trauerhalle	Bestattungsfälle auf dem Friedhof			
	2019	2020	2021	Durchschnitt der letzten 3 Jahre
Reihenerdgrab	0	0		0
Reihengrab (bis 5 Jahre)	0	0		0
Einzelerdwahlgrab	0	1	1	0,67
Einzelerdwahlgrab (bis 5 Jahre)	0	0		0
Doppelerdwahlgrab	0	0		0
Dreiererdwahlgrab	0	0		0
Urnenreihengrab	0	0		0
Einzelurnenwahlgrab	1	0	3	1,33
Doppelurnenwahlgrab	4	8	5	5,67
Urnengemeinschaftsfeld	9	8	15	10,67
Urnengemeinschaftsfeld (Fremde)	0	1	3	1,33
Summe	14	18	27	19,67
Benutzung der Trauerhalle	13	16	22	17

Kosten für die Unterhaltung des Friedhofes

Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre / Prognose in Euro	Bemerkungen
Trinkwasser	730,93	
Containergebühren	1.600,00	auf Grund der Steigerungen der letzten Jahre von rund 1.000 Euro zu rund 1.700 Euro wurde ein höherer Wert als der errechnete Durchschnitt von 15.486,34 Euro angenommen
Kosten Wirtschaftshof	9.111,7	auf Grund der nicht für Grabstätten genutzten freien Flächen, welche auch der Erholung dienen, wurde eine Pauschale von 70% für die Pflege der Rasenflächen in Ansatz gebracht.
sonstige Unterhaltungskosten (z.Bsp. Maschinen, Baumaterial, Bepflanzung)	1.027,00	
Gesamtkosten	12.469,30	

In diesen Kosten sind keine Kosten für geplante Investitionen oder Baumaßnahmen enthalten.

Kosten des neu anzulegenden Grabfeldes für Urnen mit Kennzeichnung

In die Kalkulation für die neuen Urnengrabstätten mit Kennzeichnung, welche durch die Gemeinde angelegt werden, sind bereits die ermittelten Kosten für unterirdische Röhren, in welche die Urnen gebettet werden sollen, enthalten. Darüber hinaus sind die Kosten für die Einfassung sowie den Kies, mit welchem die Anlage gestaltet werden soll, enthalten.

Als Kosten wurden hier ermittelt:

- für das Einzelurnengrab – 237,80 Euro
- für das Doppelurnengrab – 285,60 Euro

Kosten der Trauerhallen:

Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	Durchschnitt der letzten 3 Jahre/Prognose in Euro	Bemerkungen
Energiekosten	744,64	bei den Energiekosten wurde zum Durchschnitt eine erwartete Steigerung von 15% eingerechnet
Abschreibungen	1.668,44	
Versicherungen	332,93	
Kosten Wirtschaftshof	740,67	es wurden die Kosten für die Reinigung vor/nach Nutzung der Trauerhalle berechnet
sonstige Unterhaltungskosten	109,97	Feuerlöscher, Schlösser, Farbe
Gesamtkosten	2.852,01	Die Kosten pro Nutzung bei durchschnittlich ermittelten 17 Nutzungen im Jahr betragen 167,77 Euro ohne und 211,57 Euro mit Stromkosten.

Da keine separate Ablesung der Zählerstände je Trauerfall erfolgt, wird vorgeschlagen, pro Nutzung der Trauerhalle Gebühren in Höhe von 120 Euro (errechnet sind ohne Stromkosten 167,77 Euro pro Nutzung) zu erheben.

Darüber hinaus beinhalten die Stromkosten monatliche Grundgebühren, auch wenn keine Heizung betrieben wird.

Für die Nutzung der Trauerhalle in den Monaten Oktober bis einschließlich April wird aus diesem Grund ein Heizkostenzuschlag von 60,00 Euro (errechnet sind Stromkosten von 82,73 Euro bei geschätzten

9 Nutzungen während der Heizperiode) vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, jedoch ist es insbesondere auf Grund der neuen Grabarten nicht möglich, diese genau zu beziffern, da nur eine Prognose möglich war, wie sich die bisher im Urnengemeinschaftsfeld erfolgten Bestattungen auf die neuen Grabarten verteilen.

Anlagen:

- Entwurf der Friedhofsgebührensatzung
- Kalkulationsbogen 2022 mit neuen Grabarten und neuen Kennzahlen (Spalte H)
- nachrichtlich Kalkulationsbogen 2015 mit bisherigen Kennzahlen

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss